

Bundeskonzferenz der Arbeiterwohlfahrt
25. – 27.11.2016 in Wolfsburg

Antrags-Nr.: 1.9-02

Thema: Umsetzung völkerrechtlicher Vorgaben zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen/ Schutz vor Gewalt gegen Frauen als Querschnittsaufgabe

Der AWO-Bundesverband wird aufgefordert, sich beim Gesetzgeber für eine umfassende Umsetzung der völkerrechtlichen Vorgaben des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) sowie des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) einzusetzen. Insbesondere soll der Bundesverband sich für die gesetzlichen Änderungen einsetzen, die notwendig sind für Deutschlands Ratifikation der Istanbul-Konvention. Darüber hinaus soll der Bundesverband sich für den noch immer nicht umgesetzten Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe bei Gewalt für betroffene Frauen und deren Kinder in einem Bundesgesetz einsetzen.

Darüber hinaus wird der AWO Bundesverband aufgefordert, sich für eine ausreichende psychosoziale Versorgung gewaltbetroffener Frauen und Kinder im Gesundheitssystem einzusetzen. Bisher ist im sozialpsychiatrischen Hilfesystem keine ausreichende Infrastruktur für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder vorhanden, was u.a. zu hohen Wartezeiten führt. Gleichzeitig bestehen hohe Zugangshürden für Menschen mit Sprachbarrieren und speziellen Bedürfnissen.

Alle AWO-Gliederungen werden aufgefordert, den Schutz von Frauen vor Gewalt als Querschnittsaufgabe in allen Arbeitsfeldern zu verankern. Angeregt wird u.a.:

- dass soziale Einrichtungen und Dienste den Schutz vor geschlechterbezogener Gewalt gegenüber Frauen und Kindern in ihren Konzepten und QM-Standards implementieren;
- die Sensibilisierung von AWO Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Erkennung häuslicher Gewalt, den Auswirkungen auf die Betroffenen sowie zu wirksamen und frühzeitigen Präventions- und Interventionsansätzen;
- dass AWO als Arbeitsgeber, Mitgliedsorganisation und sozialer Dienstleister konkrete Handlungsleitlinien, Zuständigkeiten und Verfahrensregeln zum Schutz vor sexualisierter Gewalt implementiert;
- dass alle AWO Einrichtungen sich mit aktiver Öffentlichkeitsarbeit gegen häusliche Gewalt / Gewalt im sozialen Nahraum positionieren;
- der Ausbau von Kooperationen zwischen dem Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe und dem Hilfe- und Unterstützungssystem für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder: Frauen- und Kinderschutz sollte koordiniert ineinander greifen!
- dass in allen AWO Flüchtlingsseinrichtungen durch Gewaltschutzkonzepte den spezifischen Bedarfen von geflüchteten Frauen Rechnung getragen wird und die Einrichtungen und ihre Mitarbeiter*innen so ausgestattet werden, dass sie Gewalt verhindern bzw. nicht begünstigen.